



## **Freizeitsport – Abteilungsordnung**

vom 30. Juni 2025

### **Vorbemerkung**

Das Vereinsleben wird in rechtlicher Hinsicht durch „die Satzung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V.“ geregelt.

## **Freizeitsport - Abteilungsordnung (AbtO)**

Die Abteilung Freizeitsport des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. (TSV) hat sich aufgrund von § 17 der Satzung des TSV in Verbindung mit § 12 der Abteilungsordnung folgende Abteilungsordnung gegeben:

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Die Abteilung Freizeitsport**

1. Der TSV Lustnau e.V. 1888 (TSV) ist ein föderativ aufgebauter Verein mit mehreren Abteilungen.
2. Die Abteilung Freizeitsport wurde 2025 gegründet und ist eine Abteilung im Sinne des § 15 der Satzung des TSV.
3. Die Abteilung Freizeitsport nimmt die aus der Satzung des TSV abzuleitenden Pflichten und Rechte wahr.

#### **§ 2 Zweck, Ziel und Grundsätze**

1. Die Abteilung fördert den Freizeitsport (insb. AH-Fußball).
2. Ein Ligabetrieb ist nicht vorgesehen.

### **B. Vereins- und Abteilungsmemberschaft**

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Abteilung Freizeitsport kann jede natürliche Person werden, sofern sie bereits beim TSV Mitglied ist.
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung wird durch schriftliche Beitrittserklärung oder digital (z. B. via Internet) erworben.
3. Die Aufnahme richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Hallenflächen ggfs. ist eine Warteliste zu führen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung oder der Ausschluss erfolgt entsprechend der Regelungen von § 6 der Satzung des TSV.

### **C. Mitglieder**

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 7 der Satzung des TSV.
2. Die Mitglieder der Abteilung Freizeitsport sollen insbesondere
  - die Abteilung und den TSV in ihren sportlichen Aufgaben und Belangen unterstützen,
  - die Gemeinschaft miteinander pflegen,
  - ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachkommen,
  - alle TSV- und Abteilungseinrichtungen schonen, pfleglich behandeln und warten,
  - sich an den Diensten für die Abteilung beteiligen.
3. Das Spielen mit Gästen ist in Absprache möglich.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen**

1. Die Mitglieder des TSV sind nach § 8 der Satzung des TSV zur Entrichtung des Vereinsbeitrags und der Aufnahmegebühr sowie des Abteilungsbeitrags verpflichtet.
2. Die Abteilungsbeiträge der Abteilung Freizeitsport sind in der Beitragsordnung des TSV geregelt.

3. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung entsprechend § 15 Abs. 10 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Satzung des TSV festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Eine Erstattung des Abteilungsbeitrages erfolgt nach der Beitragsordnung des TSV.

## **D. Struktur der Abteilung**

### **§ 7 Leitungsstruktur der Abteilung**

Die Abteilung wird geleitet von der Abteilungsleitung bzw. der Abteilungsversammlung.

### **§ 8 Abteilungsleitung**

Entsprechend § 15 Abs. 1 der Satzung des TSV wird die Abteilung vom Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und dem Kassierer geleitet.

### **§ 9 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung berät über Belange des Vereins und der Abteilung.
2. Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Einladung dazu muss spätestens 21 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gemacht sein. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt mittels elektronischer Mitteilung (zum Beispiel per E-Mail).
4. Anträge zur Abteilungsversammlung können vom Abteilungsausschuss und jedem Mitglied der Abteilung gestellt werden.
5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag durch geheime Wahl.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand des TSV vorzulegen.

## **E. Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 16 Aufgaben der Zuständigkeitsbereiche**

#### **1. Abteilungsleitung**

Der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter

- leitet aufgrund von § 15 der Satzung des TSV die Abteilung und er ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Hauptausschuss des TSV und ist dort stimmberechtigt. Er kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied der Abteilung übertragen.

#### **2. Stellvertretender Abteilungsleitung**

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt bei längeren Krankheitsfällen oder Urlauben den Abteilungsleiter. Er vertritt bei Bedarf den Abteilungsleiter im Hauptausschuss des TSV.

### **3. Finanzen**

Der Kassierer ist verantwortlich für die Organisation, Führung und Steuerung sowie für den ordnungsgemäßen Ablauf in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Planung und des Controllings der Finanzen der Abteilung.

### **F. Sonstiges**

#### **§ 17 Datenschutz**

Der TSV Lustnau e.V. 1888 verpflichtet sich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (Verweis auf [www.tsv-lustnau.de/datenschutzerklaerung/](http://www.tsv-lustnau.de/datenschutzerklaerung/)).

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung tritt nach § 14 Abs. 3 Ziffer b) der Satzung des TSV nach Beschluss des Hauptausschusses in Kraft.

Tübingen, den 30. Juni 2025

Peter Kienzle

Der Hauptausschuss hat am 30. Juni 2025 diese Abteilungsordnung beschlossen.